



OGH Beschluss vom 19.3.2013, 4 Ob 45/13s – *unken.at I*

**Fundstellen:** wbl 2013/129, 356 (*Thiele*) = ÖBI-LS 2013/56 = ZIR 2013,194 (*Thiele*)

- 1. Domains, die einen Namen enthalten oder namensmäßig anmuten, besitzen idR Kennzeichnungs- und Namensfunktion; ihre unbefugte Verwendung kann daher gegen § 43 ABGB verstoßen. Durch § 43 ABGB wird auch der Name einer Gemeinde geschützt. Die traditionelle Bezeichnung einer Gemeinde ist deren „Name“ ohne dem in der Gemeindeordnung (hier: § 3 Abs 6 Sbg GemO) vorgesehenen Zusatz „Gemeinde“.**
- 2. Der Gebrauch eines Ortsnamens als Domain greift in die Rechte der jeweiligen Gemeinde ein, wenn deren schutzwürdige Interessen verletzt werden. Dies trifft bei Nutzung eines Namens als Domain durch einen Nichtberechtigten im Regelfall zu, ohne dass es auf den Inhalt der unter der Domain betriebenen Website ankäme: Wird ein Name ohne weiteren Zusatz als Domain verwendet, so nehmen die angesprochenen Kreise an, dass der Namensträger – in welcher Weise auch immer – hinter dem Internetauftritt steht; damit tritt unabhängig von dessen Inhalt eine Zuordnungsverwirrung ein.**
- 3. Die Frage des Eindrucks der beteiligten Verkehrskreise ist nach st Rsp eine Rechtsfrage, wenn zu ihrer Beurteilung die Erfahrungen des täglichen Lebens ausreichen; sie ist eine Tatfrage, wenn dies nicht der Fall ist. Eine Beweisaufnahme ist allerdings nur dann geboten, wenn im konkreten Fall Zweifel bestehen, dass die strittige Frage allein aufgrund der Lebenserfahrung der zur Entscheidung berufenen Organe beantwortet werden kann. Ein demoskopisches Gutachten ist lediglich ausnahmsweise einzuholen, wenn die Lebenserfahrung keine sichere Beurteilung der Verkehrsauffassung gestattet.**

Leitsätze verfasst von Dr. *Clemens Thiele*, LL.M.

Der Oberste Gerichtshof hat durch die Vizepräsidentin Dr. Schenk als Vorsitzende und die Hofräte Dr. Vogel, Dr. Jensik, Dr. Musger und Dr. Schwarzenbacher als weitere Richter in der Rechtssache der klagenden Partei Gemeinde Unken, Unken, Niederland Nr 147, vertreten durch Dr. Clemens Thiele, Rechtsanwalt in Salzburg, gegen die beklagten Parteien 1. T\*\*\*\*\* GmbH, 2. Martin H\*\*\*\*\*, beide Lofer, \*\*\*\*\* 4, beide vertreten durch Mory & Schellhorn OEG, Rechtsanwaltsgemeinschaft in Salzburg, wegen Unterlassung und Herausgabe (Streitwert im Sicherungsverfahren 36.000 EUR), über den außerordentlichen Revisionsrekurs der beklagten Parteien gegen den Beschluss des Oberlandesgerichts Linz als Rekursgericht vom 1. Februar 2013, GZ 4 R 12/13g-12, den

### **Beschluss**

gefasst: Der außerordentliche Revisionsrekurs wird gemäß §§ 78, 402 Abs 4 EO iVm § 526 Abs 2 Satz 1 ZPO mangels der Voraussetzungen des § 528 Abs 1 ZPO zurückgewiesen.

### **Begründung:**

Die Vorinstanzen haben den Beklagten auf Antrag der klagenden Gemeinde mit einstweiliger Verfügung untersagt, namensmäßige Bezeichnungen, die den Namen der Gemeinde enthalten, zu verwenden, wenn die Gefahr der Zuordnungsverwirrung oder der Verwechslung mit diesem Namen nicht durch Hinzufügung eines unterscheidungskräftigen Zusatzes ausgeschlossen ist, insbesondere es zu unterlassen, den DomainNamen „[gemeindenname].at“ zur Kennzeichnung einer Internet-Homepage zu verwenden oder jemand anderem die Verwendung dieser Domain zur Kennzeichnung einer

Internet-Homepage einzuräumen oder diese Domain zu löschen, veräußern oder sonst weiterzugeben.

Trotz weitwendiger und teilweise unnötig polemischer Ausführungen gelingt es den Beklagten nicht, in ihrem außerordentlichen Revisionsrekurs das Vorliegen einer erheblichen Rechtsfrage aufzuzeigen. Die angefochtene Entscheidung ist – wie letztlich auch die Rechtsmittelwerber zugestehen – in Bezug auf den namensrechtlichen Unterlassungsanspruch durch die ständige Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs gedeckt. Davon abzugehen, besteht kein Anlass.

Nach dieser Rechtsprechung haben Domainnamen, die einen Namen enthalten oder namensmäßig anmuten, Kennzeichnungs- und Namensfunktion (RIS-Justiz RS0113105); ihre unbefugte Verwendung kann daher gegen § 43 ABGB verstoßen. Durch § 43 ABGB wird auch der Name einer juristischen Person geschützt (RIS-Justiz RS0009167). Der Gebrauch eines Ortsnamens als Domainname greift in die Rechte der jeweiligen Gemeinde ein, wenn deren schutzwürdige Interessen verletzt werden (4 Ob 231/03d – serfaus.at). Dies trifft bei Nutzung eines Namens als Domain durch einen Nichtberechtigten im Regelfall zu, ohne dass es auf den Inhalt der unter der Domain betriebenen Website ankäme: Wird ein Name ohne weiteren Zusatz als Domain verwendet, so nehmen die angesprochenen Kreise an, dass der Namensträger – in welcher Weise auch immer – hinter dem Internetauftritt steht; damit tritt unabhängig von dessen Inhalt eine Zuordnungsverwirrung ein (17 Ob 44/08g – justizwache.at).

Dass Letzteres im vorliegenden Fall anders wäre, haben die Beklagten nicht bescheinigt (vgl 17 Ob 16/10t [– *schladming.com*] und 17 Ob 15/11x [– *wagrain.at*]). Ob insofern im Hauptverfahren – entsprechendes Vorbringen vorausgesetzt – eine Beweisaufnahme erforderlich sein wird, ist hier nicht zu beurteilen (vgl dazu zuletzt 17 Ob 27/11m = ÖBl 2013, 67 [Mildner] – Red Bull/Run Cool; im Verfahren zu *schladming.com* [17 Ob 16/10t] liegen bereits ein Gutachten und eine noch nicht rechtskräftige Berufungsentscheidung vor [OLG Innsbruck, 2 R 218/12v] vor, die für den Standpunkt der Klägerin sprechen; das Verfahren zu *wagrain.at* [17 Ob 15/11x] ruht).

Wenn die Beklagten einwenden, der Name der Klägerin sei nach der Salzburger Gemeindeordnung nicht „Unken“, sondern „Gemeinde Unken“, weswegen die Klägerin über keine Rechte an der (bloßen) Bezeichnung „Unken“ verfüge, übersehen sie, dass auch der von ihnen zitierte § 3 Abs 6 Sbg GemO davon ausgeht, dass die traditionelle Bezeichnung einer Gemeinde deren „Name“ ist; lediglich „als Träger von privaten Rechten und Pflichten hat jede Gemeinde die Bezeichnung ‚Gemeinde‘ unter Beisetzung ihres Namens zu führen.“ Diese Bestimmung zielt auf den Rechtsverkehr im Privatrecht, insbesondere bei Rechtsgeschäften; sie ändert aber nichts am Namen der Klägerin als solchem.

Soweit sich die Beklagten auf eine grundrechtlich geschützte Position als Inhaber der strittigen Domain berufen, sind sie darauf hinzuweisen, dass sie kein konkretes Vorbringen zur Verwirkung von namensrechtlichen Unterlassungsansprüchen in Analogie zu den entsprechenden kennzeichenrechtlichen Vorschriften erstattet haben. Es ist daher nicht zu prüfen, ob eine solche Analogie angezeigt ist (vgl dazu 17 Ob 2/10h = SZ 2010/70 – Maria Treben).

Auf die Frage, ob der Unterlassungsanspruch auch lauterkeitsrechtlich begründet werden könnte, kommt es nicht an.

OGH Beschluss vom 19.3.2013, 4 Ob 45/13s – *unken.at*

**1. Domains, die einen Namen enthalten oder namensmäßig anmuten, besitzen idR Kennzeichnungs- und Namensfunktion; ihre unbefugte Verwendung kann daher gegen § 43 ABGB verstoßen. Durch § 43 ABGB wird auch der Name einer Gemeinde**

**geschützt. Die traditionelle Bezeichnung einer Gemeinde ist deren „Name“ ohne dem in der Gemeindeordnung (hier: § 3 Abs 6 Sbg GemO) vorgesehenen Zusatz „Gemeinde“.**

**2. Der Gebrauch eines Ortsnamens als Domain greift in die Rechte der jeweiligen Gemeinde ein, wenn deren schutzwürdige Interessen verletzt werden. Dies trifft bei Nutzung eines Namens als Domain durch einen Nichtberechtigten im Regelfall zu, ohne dass es auf den Inhalt der unter der Domain betriebenen Website ankäme: Wird ein Name ohne weiteren Zusatz als Domain verwendet, so nehmen die angesprochenen Kreise an, dass der Namensträger – in welcher Weise auch immer – hinter dem Internetauftritt steht; damit tritt unabhängig von dessen Inhalt eine Zuordnungsverwirrung ein.**

**3. Die Frage des Eindrucks der beteiligten Verkehrskreise ist nach st Rsp eine Rechtsfrage, wenn zu ihrer Beurteilung die Erfahrungen des täglichen Lebens ausreichen; sie ist eine Tatfrage, wenn dies nicht der Fall ist. Eine Beweisaufnahme ist allerdings nur dann geboten, wenn im konkreten Fall Zweifel bestehen, dass die strittige Frage allein aufgrund der Lebenserfahrung der zur Entscheidung berufenen Organe beantwortet werden kann. Ein demoskopisches Gutachten ist lediglich ausnahmsweise einzuholen, wenn die Lebenserfahrung keine sichere Beurteilung der Verkehrsauffassung gestattet.**

Leitsätze verfasst von Dr. *Clemens Thiele*, LL.M.

Der Oberste Gerichtshof hat durch die Vizepräsidentin Dr. Schenk als Vorsitzende und die Hofräte Dr. Vogel, Dr. Jensik, Dr. Musger und Dr. Schwarzenbacher als weitere Richter in der Rechtssache der klagenden Partei Gemeinde Unken, Unken, Niederland Nr 147, vertreten durch Dr. Clemens Thiele, Rechtsanwalt in Salzburg, gegen die beklagten Parteien 1. T\*\*\*\*\* GmbH, 2. Martin H\*\*\*\*\* , beide Lofer, \*\*\*\*\* 4, beide vertreten durch Mory & Schellhorn OEG, Rechtsanwaltsgemeinschaft in Salzburg, wegen Unterlassung und Herausgabe (Streitwert im Sicherungsverfahren 36.000 EUR), über den außerordentlichen Revisionsrekurs der beklagten Parteien gegen den Beschluss des Oberlandesgerichts Linz als Rekursgericht vom 1. Februar 2013, GZ 4 R 12/13g-12, den

### **Beschluss**

gefasst: Der außerordentliche Revisionsrekurs wird gemäß §§ 78, 402 Abs 4 EO iVm § 526 Abs 2 Satz 1 ZPO mangels der Voraussetzungen des § 528 Abs 1 ZPO zurückgewiesen.

### **Begründung:**

Die Vorinstanzen haben den Beklagten auf Antrag der klagenden Gemeinde mit einstweiliger Verfügung untersagt,

namensmäßige Bezeichnungen, die den Namen der Gemeinde enthalten, zu verwenden, wenn die Gefahr der Zuordnungsverwirrung oder der Verwechslung mit diesem Namen nicht durch Hinzufügung eines unterscheidungskräftigen Zusatzes ausgeschlossen ist, insbesondere es zu unterlassen, den DomainNamen „[gemeindenname].at“ zur Kennzeichnung einer Internet-Homepage zu verwenden oder jemand anderem die Verwendung dieser Domain zur Kennzeichnung einer Internet-Homepage einzuräumen oder diese Domain zu löschen, veräußern oder sonst weiterzugeben.

Trotz weitwendiger und teilweise unnötig polemischer Ausführungen gelingt es den Beklagten nicht, in ihrem außerordentlichen Revisionsrekurs das Vorliegen einer erheblichen Rechtsfrage aufzuzeigen. Die angefochtene Entscheidung ist – wie letztlich auch die Rechtsmittelwerber zugestehen – in Bezug auf den namensrechtlichen

Unterlassungsanspruch durch die ständige Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs gedeckt. Davon abzugehen, besteht kein Anlass.

Nach dieser Rechtsprechung haben Domainnamen, die einen Namen enthalten oder namensmäßig anmuten, Kennzeichnungs- und Namensfunktion (RIS-Justiz RS0113105); ihre unbefugte Verwendung kann daher gegen § 43 ABGB verstoßen. Durch § 43 ABGB wird auch der Name einer juristischen Person geschützt (RIS-Justiz RS0009167). Der Gebrauch eines Ortsnamens als Domainname greift in die Rechte der jeweiligen Gemeinde ein, wenn deren schutzwürdige Interessen verletzt werden (4 Ob 231/03d – serfaus.at). Dies trifft bei Nutzung eines Namens als Domain durch einen Nichtberechtigten im Regelfall zu, ohne dass es auf den Inhalt der unter der Domain betriebenen Website ankäme: Wird ein Name ohne weiteren Zusatz als Domain verwendet, so nehmen die angesprochenen Kreise an, dass der Namensträger – in welcher Weise auch immer – hinter dem Internetauftritt steht; damit tritt unabhängig von dessen Inhalt eine Zuordnungsverwirrung ein (17 Ob 44/08g – justizwache.at).

Dass Letzteres im vorliegenden Fall anders wäre, haben die Beklagten nicht bescheinigt (vgl 17 Ob 16/10t [– *schladming.com*] und 17 Ob 15/11x [– *wagrain.at*]). Ob insofern im Hauptverfahren – entsprechendes Vorbringen vorausgesetzt – eine Beweisaufnahme erforderlich sein wird, ist hier nicht zu beurteilen (vgl dazu zuletzt 17 Ob 27/11m = ÖBf 2013, 67 [Mildner] – Red Bull/Run Cool; im Verfahren zu *schladming.com* [17 Ob 16/10t] liegen bereits ein Gutachten und eine noch nicht rechtskräftige Berufungsentscheidung vor [OLG Innsbruck, 2 R 218/12v] vor, die für den Standpunkt der Klägerin sprechen; das Verfahren zu *wagrain.at* [17 Ob 15/11x] ruht).

Wenn die Beklagten einwenden, der Name der Klägerin sei nach der Salzburger Gemeindeordnung nicht „Unken“, sondern „Gemeinde Unken“, weswegen die Klägerin über keine Rechte an der (bloßen) Bezeichnung „Unken“ verfüge, übersehen sie, dass auch der von ihnen zitierte § 3 Abs 6 Sbg GemO davon ausgeht, dass die traditionelle Bezeichnung einer Gemeinde deren „Name“ ist; lediglich „als Träger von privaten Rechten und Pflichten hat jede Gemeinde die Bezeichnung ‚Gemeinde‘ unter Beisetzung ihres Namens zu führen.“ Diese Bestimmung zielt auf den Rechtsverkehr im Privatrecht, insbesondere bei Rechtsgeschäften; sie ändert aber nichts am Namen der Klägerin als solchem.

Soweit sich die Beklagten auf eine grundrechtlich geschützte Position als Inhaber der strittigen Domain berufen, sind sie darauf hinzuweisen, dass sie kein konkretes Vorbringen zur Verwirkung von namensrechtlichen Unterlassungsansprüchen in Analogie zu den entsprechenden kennzeichenrechtlichen Vorschriften erstattet haben. Es ist daher nicht zu prüfen, ob eine solche Analogie angezeigt ist (vgl dazu 17 Ob 2/10h = SZ 2010/70 – Maria Treben).

Auf die Frage, ob der Unterlassungsanspruch auch lauterkeitsrechtlich begründet werden könnte, kommt es nicht an.

## ***Anmerkung***\*

### **I. Das Problem**

Die Klägerin ist eine Salzburger Gemeinde und trägt als einzige in Österreich den Namen „Unken“. Die erstbeklagte GmbH bot Telekommunikationsdienstleistungen an, u. a. Internet Service Providing und Unternehmensberatung. Sie betrieb unter der URL <http://www.unken.at> eine Homepage, von der aus unmittelbar auf die Tourismuswerbung der

---

\* RA Hon.-Prof. Dr. *Clemens Thiele*, LL.M. Tax (GGU), [Anwalt.Thiele@eurolawyer.at](mailto:Anwalt.Thiele@eurolawyer.at); Näheres unter <http://www.eurolawyer.at>.

benachbarten Gemeinde Lofers weitergeleitet und dafür Werbung gemacht wurde. Der Zweitbeklagte war vertretungsbefugter Alleingeschäftsführer der Erstbeklagten. Die Klägerin beehrte zur Sicherung des gleichlautenden Unterlassungsbegehrens, den Beklagten aufzutragen, es zu unterlassen, namensmäßige Bezeichnungen, die das Wort „Unken“ enthalten, zu verwenden; vor allem es zu unterlassen, die Domain „unken.at“ zu verwenden, sie jemand anderem einzuräumen oder sie zu löschen, zu veräußern oder sonst weiterzugeben. Das Erstgericht erließ die beantragte einstweilige Verfügung in vollem Umfang und stützte sie auf eine Namensverletzung nach § 43 ABGB. Das Rekursgericht bestätigte die Maßnahme und stellte ergänzend sog. „Domain-Grabbing“ in der Form der Domain-Vermarktung fest: Die Beklagten verfolgten kein erkennbares eigenes (rechtliches) Interesse mit der strittigen Domain. Sie weigerten sich, die Domain der Klägerin zu überlassen. Die Gemeinde Unken sollte stattdessen die Erstbeklagte gegen ein monatliches Entgelt von €2000,- (zuzüglich einer einmaligen Zahlung von €4000,- bis €6000,-) mit der Erstellung einer eigenen Website beauftragen. Das Rekursgericht stützte die Sicherungsmaßnahme auf § 1 i. V. m. § 24 UWG und ließ den ordentlichen Revisionsrekurs nicht zu.

Aufgrund des ca. 50-seitigen Revisionsrekurses der Beklagten hatte sich das Höchstgericht mit dem Schutz von Gemeindedomains im Provisorialverfahren zu befassen.

## II. Die Entscheidung des Gerichts

Der OGH wies das Rechtsmittel zurück, gab den Unterlassungstenor vollinhaltlich wieder und führte aus: Der Gebrauch eines Ortsnamens als Domainname greift in die Rechte der jeweiligen Gemeinde ein, wenn deren schutzwürdige Interessen verletzt werden.<sup>1</sup> Dies trifft bei Nutzung eines Namens als Domain durch einen Nichtberechtigten im Regelfall zu, ohne dass es auf den Inhalt der unter der Domain betriebenen Website ankäme. Wird ein Name ohne weiteren Zusatz als Domain verwendet, so nehmen die angesprochenen Kreise an, dass der Namensträger – in welcher Weise auch immer – hinter dem Internetauftritt steht; damit tritt unabhängig von dessen Inhalt eine Zuordnungsverwirrung ein.<sup>2</sup> Dass Letzteres im vorliegenden Fall anders wäre, hätten die Beklagten nicht bescheinigt. Schließlich betonten die Höchststrichter, dass § 3 Abs. 6 Sbg GemO von der traditionellen Bezeichnung einer Gemeinde mit deren „Namen“ ausginge. Lediglich „als Träger von privaten Rechten und Pflichten hat jede Gemeinde die Bezeichnung ‚Gemeinde, unter Beisetzung ihres Namens zu führen.“ Diese Vorschrift zielt auf den Rechtsverkehr im Privatrecht, insbesondere bei Rechtsgeschäften, ab; sie ändert aber nichts am Namen der Klägerin als solchem.

## III. Kritische Würdigung und Ausblick

Die vorliegende Entscheidung fasst die Grundsätze des Schutzes von Ortsnamen vor ungenehmigter Verwendung als Internet-Domains prägnant zusammen:

- Domains, die einen Namen enthalten oder namensmäßig anmuten, besitzen i. d. R. Kennzeichnungs- und Namensfunktion; ihre unbefugte Verwendung kann daher gegen § 43 ABGB verstoßen.
- Durch § 43 ABGB wird auch der Name einer Gemeinde geschützt. Die traditionelle Bezeichnung einer Gemeinde ist deren „Name“ ohne dem in der Gemeindeordnung (hier: § 3 Abs. 6 Sbg GemO) vorgesehenen Zusatz „Gemeinde“.
- Der Gebrauch eines Ortsnamens als Domain greift in die Rechte der jeweiligen

---

<sup>1</sup> OGH, 16. 12. 2003, 4 Ob 231/03d – *serfaus.at*, wbl 2004/95, 196 (*Thiele*) = RdW 2004/242, 269 = *ecolex* 2004/219, 464 (*Schumacher*) = ÖGZ 2004 H 5, 58 = ÖBI-LS 2004/81/82 = ÖBI 2004/45, 171 (*Fallenböck*).

<sup>2</sup> OGH, 24. 3. 2009, 17 Ob 44/08g – *justizwache.at*, RdW 2009/501, 522 = wbl 2009/185, 419 (*Thiele*) = *lex:itec* 2009 H 3, 28 (*Thiele*) = *ecolex* 2009/272, 691 (*Horak*) = *jusIT* 2009/40, 90 (*Thiele*) = ÖBI-LS 2009/181/182, 161 = ÖBI 2009/43, 229 (*Gamerith*) = MR 2009, 219 = SZ 2009/34.

Gemeinde ein, wenn deren schutzwürdige Interessen verletzt werden. Dies trifft bei Nutzung eines Namens als Domain durch einen Nichtberechtigten im Regelfall zu, ohne dass es auf den Inhalt der unter der Domain betriebenen Website ankäme: Wird ein Name ohne weiteren Zusatz als Domain verwendet, so nehmen die angesprochenen Kreise an, dass der Namensträger – in welcher Weise auch immer – hinter dem Internetauftritt steht; damit tritt unabhängig von dessen Inhalt eine Zuordnungsverwirrung ein.

Die Frage des Eindrucks der beteiligten Verkehrskreise ist nach stRsp eine Rechtsfrage, wenn zu ihrer Beurteilung die Erfahrungen des täglichen Lebens ausreichen; sie ist eine Tatfrage, wenn dies nicht der Fall ist. Eine Beweisaufnahme ist allerdings nur dann geboten, wenn im konkreten Fall Zweifel bestehen, dass die strittige Frage allein aufgrund der Lebenserfahrung der zur Entscheidung berufenen Organe beantwortet werden kann.<sup>3</sup> Ein demoskopisches Gutachten ist lediglich ausnahmsweise einzuholen, wenn die Lebenserfahrung keine sichere Beurteilung der Verkehrsauffassung gestattet.

Der OGH hält das – im Wortlaut in seine Entscheidung aufgenommene – Sicherungsbegehren schon aus namensrechtlichen Gründen für berechtigt. Völlig zutreffend, wie ein Blick in die gefestigte Spruchpraxis offenbart: Es handelt sich nämlich um einen unwiederbringlichen Nachteil, den eigenen Namen nicht als Domain unter der Top Level „.at“ nützen zu können.<sup>4</sup>

**Ausblick:** Abschließend verdient ein prozessualer Aspekt Beachtung: Das Erstgericht erließ die begehrte Einstweilige Verfügung auf Basis des § 43 ABGB; das Rekursgericht erachtete es demgegenüber als notwendig, sie auf den anspruchserleichternden Tatbestand (vgl. § 24 UWG) einer – bereits in erster Instanz vorgebrachten und ausgeführten – Unlauterkeit wegen Domain-Grabbing nach § 1 UWG in der Variante der Domainvermarktung zu stützen. Der OGH hält das – im Wortlaut in seine Entscheidung aufgenommene – Unterlassungsbegehren schon aus namensrechtlichen Gründen für berechtigt. Völlig zutreffend, wie ein Blick in die gefestigte Spruchpraxis offenbart: Es handelt sich nämlich um einen unwiederbringlichen Nachteil, den eigenen Namen nicht als Domain unter der Top Level „.at“ nützen zu können.<sup>5</sup>

#### IV. Zusammenfassung

Eine österreichische Gemeinde muss sich die Namensverletzung durch die Domainnutzung eines anderen nicht gefallen lassen. Ein Um-Erlaubnis-Fragen vor Domainanmeldung ist stets zulässig. Resümierend bleibt die paradoxe Einsicht: Sorgsam kalkulierte Einfachheit – schlichtweg überzeugend.

---

<sup>3</sup> Vgl. zur insoweit bereits 2012 vorgenommenen „Nuancierung“: *Thiele*, Alles läuft - run.cool.eu - die österreichische Domainjudikatur 2012, MR 2013, 96, 99 mwN.

<sup>4</sup> OGH, 21. 12. 1999, 4 Ob 320/99h – *ortig.at*, ecolex 2000/98, 215 (*Schanda*) = ÖBl 2000, 134 (*Kurz*) = wbl 2000/87, 142; 29. 11. 2005, 4 Ob 213/05k – BZÖ, MR 2006, 14 (*Höhne/Dieplinger*) = ÖBl 2006/45, 183 (*Gamerith*).

<sup>5</sup> OGH 21.12.1999, 4 Ob 320/99h – *ortig.at*, ecolex 2000/98, 215 (*Schanda*) = ÖBl 2000, 134 (*Kurz*) = wbl 2000/87, 142; 29.11.2005, 4 Ob 213/05k – BZÖ, MR 2006, 14 (*Höhne/Dieplinger*) = ÖBl 2006/45, 183 (*Gamerith*).